



Satzung

„Förderverein zur Unterstützung des Bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Roth“ (FUBE e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Unterstützung des Bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Roth“ (FUBE).

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Roth.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz der Geschäftsstelle ist in 91154 Roth, Landratsamt Roth, Weinbergweg 1.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung und Entwicklung des Bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes im Landkreis Roth und den Landkreisgemeinden insbesondere in den Bereichen

- Bildung und Erziehung
- Kinder, Jugend- und Altenhilfe
- Schutz der Familie
- Kunst und Kultur
- Völkerverständigung
- Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler
- Denkmalschutz und der Denkmalpflege
- Naturschutz und der Landschaftspflege
- Heimatpflege und Heimatkunde, traditionellem Brauchtum
-

Das Bürgerschaftliche Engagement/Ehrenamt kann auch über die Landkreisgrenzen Wirkung erzielen, z.B. bei humanitären Projekten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung von gemeinnützigen Projekten der Kontaktstelle für Bürger-Engagement im Landkreis Roth „für einander“
z.B. Aufbau eines Netzwerkes von ehrenamtlichen „Omas/Opas auf Zeit“
- Förderung von gemeinnützigen Projekten freier bürgerschaftlicher Initiativen und Gruppierungen in den Gemeinden des Landkreises Roth
z.B. Aufbau und Unterstützung von Asylbewerber-Helferkreisen, Aufbau und Unterstützung Bürgerschaftlicher Nachbarschaftshilfen
- Förderung vereinseigener gemeinnütziger Projekte im Landkreis Roth
z.B. Aufbau eines Dolmetscherpools für Asylbewerber
- Förderung der Vereinslandschaft im Landkreis Roth
z.B. Unterstützung von Vereinsvorständen durch Beratungsangebote
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche und bürgerschaftlich Engagierte im Landkreis Roth
- Aufbau einer „Wertschätzungskultur“ für Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt im Landkreis Roth
- Zusammenarbeit mit den 16 Gemeinden des Landkreises Roth zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements auf der Gemeindeebene.
- Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Finanzierung der gemeinnützigen Projekte auf der Landkreis- und Gemeindeebene

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Roth haben oder mit dem Landkreis Roth und seinen Menschen verbunden sind.
- alle juristischen Personen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Landkreis Roth haben oder mit dem Landkreis Roth und seinen Menschen verbunden sind.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Sofern Mitgliedsbeiträge (§ 6) erhoben werden, wird die Mitgliedschaft erst wirksam, wenn der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

Die Mitgliedschaft ist auf die Dauer des Projekts/der Initiative/der Gruppe beschränkt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Projekt/die Initiative/die Gruppe offensichtlich beendet ist. Die Kontaktpersonen zeigen das Projektende bei der Geschäftsstelle schriftlich an.

Der Austritt ist schriftlich, mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, gegenüber einem Vertretungsberechtigten des Vorstands zu erklären.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einen Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern kann ein Beitrag erhoben werden.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind im Januar eines jeden Jahres fällig. Treten neue Mitglieder während des laufenden Geschäftsjahres dem Verein bei, ist der Mitgliedsbeitrag bei Eintritt in den Verein (in voller Höhe) fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Fachbeirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann aber auch in hybrider oder rein virtueller Form durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Sie findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann aber auch in hybrider oder rein virtueller Form durchgeführt werden.

Jede Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n, mit der beigefügten Tagesordnung, schriftlich oder auf elektronischem Weg, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes geschäftsfähige Mitglied eine Stimme

Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Es kann ein anderes Vereinsmitglied bzw. wenn es sich dabei um eine juristische Person handelt, ein Vertreter derselben schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Dabei darf nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen über Anträge und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen und vertretenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden als Versammlungsleiter/in festgesetzt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschließende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Wahl des Vorstandes (§8 der Satzung). Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren bestimmt.
- Bestellung der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder einen Ausschluss

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassier/in
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu drei Beisitzer/innen
- dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Roth als geborenes Mitglied
- einem/r Mitarbeiter/in, der/die mit der Betreuung der Ehrenamtlichen betraut ist, als geborenes Mitglied

Zu Vorstandsmitgliedern können aus den Reihen der Mitglieder nur geschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in offener oder Sammelabstimmung bestimmt, soweit nicht von einem Mitglied der Versammlung eine geheime Wahl gefordert wird.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche oder mündliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand (§11) obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die 2. Vorsitzende nur dann für den Verein nach außen tätig werden darf, wenn der/die 1. Vorsitzende am Handeln verhindert ist, oder wenn er/sie von diesem/dieser beauftragt wird.

Im Innenverhältnis gilt:

Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins bedarf der vertretungsberechtigte Vorsitzende der Zustimmung des Vorstandes gemäß § 11 mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelfall der Betrag von 500 € überschritten wird.

Der Vorstand (§11) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Im Auftrag des Vorstands nimmt der/die Mitarbeiter/in, der/die mit der Betreuung der Ehrenamtlichen betraut ist, folgende Aufgaben wahr:

- Führung der Tagesgeschäfte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder von dem/der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

Sie finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt, können aber auch in hybrider oder rein virtueller Form durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (per Mail, Online-Sitzung) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Abstimmung erklären.

§ 14 Fachbeirat

Die Vertreter des Fachbeirates können vom Vorstand in den Fachbeirat berufen werden.

Der Fachbeirat besteht aus:

- Mindestens einem/einer Vertreter/in des Vorstandes
- Je einem/einer Vertreter/in der Landkreisgemeinden die Mitglieder im Verein sind.

Darüber hinaus kann der Vorstand externe Experten/Expertinnen berufen.

§15 Aufgaben des Fachbeirates

Der Fachbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Information des Vorstandes über aktuelle Entwicklungen im Bereich Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt auf der Gemeindeebene
- Vorstellung von förderwürdigen Projekten auf der Gemeindeebene
- Formulierung von Empfehlungen und konkreten Beschlussvorschlägen bzgl. der Förderung von Projekten an die Vorstandsschaft
- Bedarfsermittlung für neue Projekte Bürgerschaftlichen Engagements auf der Gemeinde- und Landkreisebene
- Entwicklung von Konzepten für eine landkreisweite „Wertschätzungskultur“ im Bereich Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt

Die Mitglieder des Fachbeirates treffen sich mindestens zwei Mal jährlich.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Fachbeiratssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen und Beschlussvorschläge enthalten.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Vorname, Name
- Adresse, Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Vereinszugehörigkeit/Projektzugehörigkeit

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert

§ 17 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der/die Kassier/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanträgen des/der 1. Vorsitzenden oder – bei dessen/deren Verhinderung – des/der 2. Vorsitzenden geleistet werden.

§ 18 Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer/innen zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren.

Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses und die Information der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Landkreis Roth, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

Der Vorstand wurde beauftragt den Verein und seine Satzung beim Vereinsregister anzumelden.

Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

Roth, 23. Juni 2025

gez.

Ben Schwarz
1. Vorsitzender